

Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung der Sachsenheimer Grundschulkinder 2026 / 2027

§1 Das Ferienbetreuungsangebot

- (1) Die Ferienbetreuung richtet sich an alle Sachsenheimer Grundschulkinder, insbesondere an die Kinder, die eine Ganztagschule besuchen. Kinder, die im September eingeschult werden, dürfen bereits für die davorliegenden Sommerferienbetreuungen angemeldet werden.
- (2) Die Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar und wird im Schuljahr 2026 / 2027 in folgenden Schulferien in den Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung (Oberriexinger Straße 53) an der Gemeinschaftsschule im Sonnenfeld in Großsachsenheim angeboten:

Die Anmeldung und ggf. eine Stornierung müssen bis zum Stichtag 15.03.2026 erfolgt sein, für

- | | | |
|--|-----------------------|--------|
| ☐ Herbstferien: | 26.10.26 bis 30.10.26 | 5 Tage |
|--|-----------------------|--------|

Die Anmeldung und ggf. eine Stornierung müssen bis zum Stichtag 15.11.2026 erfolgt sein, für

- | | | |
|---|---------------------------|--------|
| ☐ Faschingsferien: | 08.02.2027 bis 12.02.2027 | 5 Tage |
| ☐ Osterferien: | 30.03.2027 bis 02.04.2027 | 4 Tage |
| ☐ Pfingstferien: | 18.05.2027 bis 21.05.2027 | 4 Tage |

Die Anmeldung und ggf. eine Stornierung müssen bis zum Stichtag 15.03.2027 erfolgt sein, für

- | | | |
|--|---------------------------|----------------|
| ☐ Sommerferien 1: | 02.08.2027 bis 06.08.2027 | 5 Tage |
| ☐ Sommerferien 2: | 09.08.2027 bis 13.08.2027 | 5 Tage |
| ☐ Sommerferien 3: | 16.08.2027 bis 20.08.2027 | 5 Tage |
| ☐ Sommerferien 4: | 23.08.2027 bis 27.08.2027 | 5 Tage (Stara) |
| ☐ Sommerferien 5: | 30.08.2027 bis 03.09.2027 | 5 Tage (Stara) |
| ☐ Sommerferien 6: | 06.09.2027 bis 10.09.2027 | 5 Tage |

- (3) An Wochenenden und Feiertagen findet keine Betreuung statt. Die Betreuung beginnt morgens ab 07.30 Uhr und endet um 15.30 Uhr.
- (4) Den teilnehmenden Kindern werden altersgemäße, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Diese orientieren sich an den Kinderzahlen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Unterricht und Lernzeiten finden in der Ferienbetreuung nicht statt. Im Vordergrund der Betreuung stehen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder. Den Rechten der Kinder auf Spiel- und Freizeit, Bildung, auf Gewaltfreiheit und Gleichbehandlung, Meinungsfreiheit und Beteiligung, auf Gesundheitsvorsorge, Religionsfreiheit und Privatsphäre werden im Rahmen der Ferienbetreuung Sorge getragen. Sie sind Ausgangspunkt für das Miteinander in der Gemeinschaft.

§ 2 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung zu den Ferienbetreuungen erfolgt über das Online-Anmeldeportal der Stadt Sachsenheim: www.sachsenheim.de → In Sachsenheim leben → Bildung → Schulen und mehr → Betreute Grundschulen → Schulferienbetreuung → Anmeldeportal. Für die Anmeldung zur Ferienbetreuung legen die Personensorgeberechtigten bitte zunächst im Bereich Registrierung ein Benutzerkonto an.
- (2) Über den Kalender oder die Programmliste können sie die gewünschte Ferienbetreuungswoche aufrufen und ihr Kind anmelden.
- (3) Im Anhang des Beschreibungstextes zur Ferienbetreuungswoche, finden sie den privatrechtlichen **Vertrag „Anmeldevertrag Ferienbetreuung“**, der zwischen den Sorgeberechtigten und der Trägerin Stadt Sachsenheim, zusätzlich geschlossen werden muss. Bitte senden sie den ausgedruckten Anmeldevertrag mit Unterschrift beider Sorgeberechtigter an die Stadt Sachsenheim, Team 14, Bildung, Betreuung und Bürgerengagement, Fachberatung Schulkindbetreuung, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim.
- (4) Für die **Aufnahme** in die Ferienbetreuung ist die pädagogische Fachberatung der Schulkindbetreuung zuständig. Sie finden Sie im Verwaltungsbau, Äußerer Schloßhof 3, 1. OG, Zimmer 1.06.
- (5) **Die Anmeldung der Kinder zur Ferienbetreuung muss bis zum jeweiligen Stichtag erfolgt (siehe § 1) sein.** Spätere Anmeldungen können nur angenommen werden, im Falle noch Betreuungsplätze und -personal zur Verfügung stehen.
- (6) Zeitnah nach dem jeweiligen Stichtag bekommen Sie von der Trägerin eine **Zu- oder Absage** zu ihrer Anmeldung. Mit der **Zusage** werden innerhalb von sechs Wochen die **Elternbeiträge** (siehe § 3) für die gebuchten Ferienbetreuungen eingezogen.
- (7) Jegliche Benachrichtigungen, wie Zusagen und Informationsbriefe erhalten die Personensorgeberechtigten per E-Mail.
- (8) **Kündigungen sind nur bis zum jeweiligen Stichtag über das online Portal möglich.** Alle Kündigungen die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden und haben die Erhebung des Elternbeitrags zur Folge, auch wenn Ihr Kind nicht an der Ferienbetreuungswoche teilnimmt.
- (9) Wir empfehlen berufstätigen Eltern der Halbtagsgrundschulkinder, **Arbeitsbescheinigungen der Arbeitgeber** einzureichen (siehe Vordruck Arbeitsbescheinigung), denn sollte der Bedarf höher sein als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden zunächst Kinder, die die Ganztagschule besuchen und dann Kinder berufstätiger Eltern zuerst aufgenommen. Sind die Arbeitsbescheinigungen während der Grundschulzeit einmal eingereicht, sind diese gültig, insofern sich das Arbeitsverhältnis nicht geändert hat. Bei Änderung bitten wir Sie, eine aktualisierte Arbeitsbescheinigung vorzulegen.
- (10) Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt vor einer Zusage eine **Bewertung des Bedarfs** über nachfolgende Kriterien:
 1. Kinder mit Rechtsanspruch
 2. Ganztagsgrundschulkinder,
 3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender,
 4. Kinder berufstätiger Eltern,
 5. Kinder der Klassenstufen eins und zwei,
 5. Kinder mit Geschwisterkindern in der Ferienbetreuung,
 6. Kinder mit pädagogisch begründetem besonderen Betreuungsbedarf*,
 7. Das Anmeldedatum.

* Der besondere Betreuungsbedarf wird im Einzelfall von der Fachberatung Schulkindbetreuung des Trägers festgestellt.

- (11) Die maximale Gruppengröße wird durch das jeweils verfügbare Betreuungspersonal und Räume begrenzt und kann nicht im Vorfeld festgelegt werden. Kinder mit Rechtsanspruch auf ganztägige Schulkindbetreuung werden vorrangig behandelt.
- (12) Grundsätzlich gelten beide Elternteile als sorgeberechtigt. Abweichende Sorgerechtsregelungen müssen unaufgefordert zur Berücksichtigung der festgelegten Regelungen vorgelegt werden.
- (13) Kinder mit Behinderung oder speziellem Förderbedarf werden in die Ferienbetreuung aufgenommen, wenn die Sorgeberechtigten und die Fachberatung Schulkindbetreuung erklärt haben, dass den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes im Rahmen der Ferienbetreuung entsprochen werden kann.
- (14) Bei Kindern mit einer Erkrankung, die eine Medikamentengabe während der Betreuung oder im Notfall bedürfen, ist eine ärztliche Erklärung und eine schriftlich ausgefüllte Information notwendig. Bitte kontaktieren Sie hierzu mit Antragsstellung die Fachberatung Schulkindbetreuung.
- (15) Die Kinder sind gehalten, sich an die internen Regelungen und Anweisungen der Betreuungskräfte zu halten, um ein gutes Miteinander in der Gruppe zu ermöglichen. Ein Ausschluss des Kindes ist bei wiederholter Nichtbeachtung von Regelungen und Anweisungen, insbesondere wenn ein Kind die Gruppe nachhaltig stört oder bei einem groben Vergehen, möglich.
- (16) Die Ferienbetreuung muss bei Personalausfall dann eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn die Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Elterngebühren würden dann rückerstattet werden.

§ 3 Elternbeiträge und Beitragsrückerstattung

- (1) Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche mit 5 Tagen (täglich 8 Stunden) 140 Euro pro Kind. Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche mit 4 (täglich 8 Stunden) 112 Euro pro Kind.
- (2) An Wochenenden und Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (3) Im Krankheitsfall des angemeldeten Kindes ist eine Beitragsrückerstattung nur möglich, wenn ein ärztliches Attest für die volle Woche die Krankheit bescheinigt. Einzelne Tage können bei Krankheit nicht rückerstattet werden.
- (4) Bei Buchung eines Mittagessens (optional) fällt hierfür ein Kostenbeitrag an (siehe § 4 Absatz 4).

§ 4 Besuch der Ferienbetreuung

- (1) **Ankommen, Heimgehzeiten und Aufsichtspflicht:** Die Betreuung findet von Montag bis Freitag durchgehend von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr **in den Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung an der Oberriexinger Straße 53 statt (direkt neben dem Parkplatz des Schulcampus, gegenüber des Sportparks).**
- (2) Die Kinder können morgens zwischen 07.30 Uhr und 09.00 Uhr in der Ferienbetreuung kommen. Mit dem Ankommen des Kindes in diesen Räumlichkeiten und der Begrüßung der Betreuungskräfte beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals.
Die Abholzeiten bzw. Heimgehzeiten sind entweder um 13.30 Uhr, um 14.30 Uhr oder um 15.30 Uhr. Damit die Kinder und Betreuungskräfte nicht zu oft bei ihren Aktivitäten unterbrochen werden, können die Kinder nur zu den festgelegten Zeiten allein nach Hause gehen oder abgeholt werden. Die **Aufsichtspflicht** endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes bei der Betreuungskraft, auch im Falle die Eltern oder andere abholberechtigte Personen das Kind an der Schule abholen.

Die Eltern klären ihr Kind darüber auf und begleiten es im Erlernen dieser Begrüßungs- und Abschiedskultur.

- (3) **Frühstück:** Die Eltern werden gebeten ihrem Kind **ein ausreichendes Frühstücksvesper** und ein **Getränk** einzupacken. Die Getränkeflaschen können später mit Wasser oder Sprudel wieder aufgefüllt werden.
- (4) Ab den Herbstferien 2026 wird es die Möglichkeit geben, bei Interesse ein kostenpflichtiges warmes **Mittagessen** für ihr Kind buchen. Die Bedarfsabfrage und nähere Informationen dazu folgen durch die Stadtverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt. Sollten Sie kein Mittagessen für Ihr Kind buchen, sind Sie verpflichtet, Ihrem Kind täglich ein ausreichendes Mittagessen oder ein zweites Vesper mit in die Betreuung zu geben.
- (5) Im **Krankheitsfall** oder bei sonstiger Verhinderung **melden die Eltern ihr Kind bitte morgens zwischen 07.30 Uhr und 08.30 Uhr telefonisch beim verantwortlichen Betreuungspersonal unter der Telefonnummer 07147/9604105 krank oder ab.**
- (6) Die Kinder sollen pünktlich zu der vereinbarten Betreuungszeit in der Ferienbetreuung sein. Bei Abweichungen bitten wir, die Betreuer*innen vorher zu verständigen, denn bei Nichteintreffen sind sie veranlasst das fehlende Kind zu suchen oder suchen zu lassen.
- (7) **Ausstattung:** Die Kinder sollten der Witterung entsprechend mit wetterfester Kleidung kommen, da auch Aktivitäten im Schulhof oder in der Umgebung und freier Natur stattfinden. Für Sportangebote in der Halle sollen die Kinder schon am ersten Tag Sportkleidung und Hallenschuhe mit dabei haben.
- (8) Bitte geben Sie den Kindern kein Spielzeug von zu Hause mit. Wir sind vor Ort gut ausgestattet.
- (9) Es ist den Kindern **nicht erlaubt in der Ferienbetreuung ein Smartphone oder eine Smartwatch zu benutzen.** Diese Geräte müssen während der gesamten Betreuungszeit durchgehend ausgeschaltet sein und sich im Rucksack befinden. Im besten Fall bleiben die Geräte zu Hause, denn wir übernehmen keinerlei Haftung im Falle eines Verlustes. Sie können Ihr Kind jederzeit über das Telefon der Ferienbetreuung erreichen, sollten Sie eine wichtige Absprache tätigen oder sich nach dem Wohl des Kindes erkundigen wollen.
- (10) **Haftung:** Die Stadt Sachsenheim haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.
Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird angeraten.
- (11) Bei **gefährlichen Wetterlagen am Morgen**, wie zum Beispiel Blitzes, starken Schneefällen, Sturmwarnungen bitten wir die Eltern ihr Kind nicht alleine in die Frühbetreuung zu schicken oder alternativ erst in der Ferienbetreuung anzurufen und sich zu versichern, dass unser Betreuungspersonal es trotz der gefährlichen Wetterlage geschafft hat, die Frühbetreuung zu öffnen.

§ 5 Infektionsschutz und (Notfall-)Medikamente

- (1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich ihr Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz besteht. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bitte bei der Leitung der Ferienbetreuung.
- (2) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen.
- (3) Ausnahmen sind Notfallmedikamente und Notfallmaßnahmen: Tritt ein Notfall ein, sind alle Menschen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich die Leitung der Schulkindbetreuung über bekannte Erkrankungen zu informieren. Die Leitung stellt den

Sorgeberechtigten ein Formular zur Verfügung und trifft anhand dessen mit den Eltern schriftliche Absprachen, mit welchen Maßnahmen das Kind im Notfall zu behandeln ist.

- (4) Bedarf ein Kind einer Medikamentengabe bei chronischen Krankheiten während der Betreuung so entscheiden die Leitung und die pädagogische Fachberatung nach einem Gespräch mit den Eltern, ob eine Aufnahme in die Ferienbetreuung möglich ist oder nicht.

§ 6 Betreuungskräfte

- (1) Die Betreuungskräfte sind in der Regel Personen mit Erfahrung in der Kinderbetreuung.
- (2) Ab einer Gruppengröße von 12 Kindern sind zwei Betreuungskräfte anwesend.
- (3) Eine Gruppe, die von zwei Betreuungskräften begleitet wird, umfasst maximal 30 Kinder.